

Stützung der Kommissionen der Volksvertretung. Nach § 15 Abs. 4 GöV haben die Räte die Arbeit der Kommissionen zu koordinieren und sie in die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse einzubeziehen. Diese Verpflichtung des Rates und die Verantwortung seines Vorsitzenden für die Arbeit mit den Vorsitzenden der Kommissionen (§ 10 Abs. 1 GöV) verlangen auch, daß die Organe des Rates die Kommissionen allseitig unterstützen. Durch das Gesetz werden die örtlichen Räte verpflichtet, zu Vorlagen und Vorschlägen der Kommissionen innerhalb von 14 Tagen Stellung zu nehmen (§15 Abs. 4 GöV).

„Die Räte und ihre Fachorgane sind verpflichtet, den Abgeordneten die erforderliche Hilfe und Unterstützung in ihrer Arbeit zu geben und sie über Maßnahmen zu informieren, die auf Grund kritischer Hinweise und Vorschläge der Abgeordneten eingeleitet wurden" (§ 16 Abs. 4 GöV). Zu ihren Aufgaben gehört es auch, die Qualifizierung der Abgeordneten zu fördern und zu organisieren.

Die örtlichen Räte arbeiten auf der Grundlage der ihnen vom jeweils übergeordneten Rat (beim Rat des Bezirkes vom Ministerrat) übergebenen staatlichen Plankennziffern sowie entsprechend den Beschlüssen ihrer Volksvertretung und des übergeordneten Rates die Fünfjahrpläne (Räte der Bezirke, Räte der Stadt- und Landkreise), Jahrespläne und Haushaltspläne aus. Nach der Beschlußfassung über diese Pläne durch die Volksvertretung (vgl. § 7 Abs. 1 GöV) sind die Räte für deren Durchführung und für die Kontrolle ihrer Erfüllung verantwortlich. Für die Erhöhung der Effektivität der staatlichen Leitung ist vor allem diese Seite des Leitungsprozesses von großer Bedeutung. Dazu gehören die unmittelbare Hilfe und Unterstützung für die Arbeitskollektive und die Werktätigen in den Wohngebieten, die Erläuterung der Beschlüsse durch Mitglieder der Räte in Beratungen nachgeordneter Räte, der Einsatz von qualifizierten Kadern der Räte und ihrer Fachorgane an Brennpunkten der Entwicklung sowie die verstärkte Kontrolle der Planerfüllung durch Kommissionen der Volksvertretungen.

Die örtlichen Räte gewährleisten, daß in den Jahresplänen insbesondere die Aufgaben zur Entwicklung der Produktion und der Leistungen der ihnen unterstellten bzw. zugeordneten Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften, zur Erhöhung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen, zur Gestaltung der Infra- und Siedlungsstruktur sowie der Landeskultur einschließlich des Umweltschutzes festgelegt werden. Gemeinsam mit den Gewerkschaften organisieren sie die Plandiskussion und die Führung des sozialistischen Wettbewerbs in den ihnen unterstellten Betrieben, Kombinatn und Einrichtungen.<sup>12</sup>

Den örtlichen Räten ist das Recht eingeräumt, zur Erfüllung der ihnen durch Gesetze und andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben und in Wahrnehmung ihrer Verantwortung als vollziehend-verfügende Organe ihrer Volksvertretung Beschlüsse zu fassen. „Die Räte haben das Recht, auf der Grundlage der

12 Hinsichtlich der spezifischen Aufgaben, Rechte und Pflichten der örtlichen Räte auf den einzelnen Leitungsebenen (Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden) vgl. die Regelungen im Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe: Bezirke — Kap. III, Land- und Stadtkreise — Kap. IV, kreisangehörige Städte und Gemeinden — Kap. V.